

DAUBNER



Praxiswissen Verkehrsrecht

Hinweise und Tipps
für den Streifendienst

4. Auflage

 BOORBERG

Praxiswissen Verkehrsrecht

Über 2500 Hinweise und Tipps für
den Streifendienst aus StVG, StVO,
StVZO, FeV, FZV, eKFV, StPO, StGB

von

Robert Daubner

Polizeihauptkommissar a.D.

ehemals Fachlehrer für Verkehrsrecht

in der Bereitschaftspolizei Baden-Württemberg

4., erweiterte Auflage, 2022

 | BOORBERG

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek |
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet über www.dnb.de abrufbar.

ISBN 978-3-415-07229-9

E-ISBN 978-3-415-07230-5

© 2022 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen
ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für
Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und
die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Titelfoto: © Rüdiger Kottmann – stock.adobe.com | Satz: abavo GmbH, Nebel-
hornstraße 8, 86807 Buchloe | Druck und Bindung: Plump Druck & Medien
GmbH, Rolandsecker Weg 33, 53619 Rheinbreitbach

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharnstraße 2 | 70563 Stuttgart
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden
www.boorberg.de

Vorwort zur vierten Auflage

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

seit nunmehr 42 Jahren befasse ich mich mit dem Fachgebiet Verkehrsrecht.

Von 1980 bis 2014 unterrichtete ich Verkehrsrecht bei der Bereitschaftspolizei in Baden-Württemberg.

In dieser Zeit und auch heute noch werden entsprechend viele Fragen – quer durch sämtliche Bereiche des Verkehrsrechts – von Kolleginnen und Kollegen, nicht nur aus Baden-Württemberg, an mich gestellt.

Die Antworten auf die gestellten Fragen und weitere Hinweise aus dem Verkehrsbereich, die für den Polizeialltag nützlich sind, habe ich in diesem Buch zusammengefasst und ein weiteres „kleines Helferlein“ für Sie zusammengestellt.

Seit Erscheinen der 3. Auflage im Juni 2019 gab es insbesondere in der StVO zahlreiche Änderungen. Auch die Rechtsprechung wurde angepasst, sodass Sie wieder auf dem neusten Stand sind. Sie verfügen über 2500 Hinweise und Tipps.

Des Weiteren habe ich viele Anfragen, die mir in meinem Blog „Daubner Verkehrsrechtinfo“ gestellt wurden, in dieses Büchlein integriert.

Ich hoffe, dass ich Ihnen mit diesem „Kurzkomentar“ vor Ort weiterhin die nötige Sicherheit geben kann, damit Sie die richtigen Entscheidungen treffen oder zumindest die notwendigen Anhaltspunkte erhalten, um weitere Recherchen durchführen zu können.

Die Hinweise ergeben sich aus der Rechtsprechung.

Je nach Wichtigkeit werden die Paragraphen und Absätze vollständig, teilweise oder nur als Überschrift kursiv aufgeführt.

Robert Daubner Schwäbisch Gmünd, März 2022

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur vierten Auflage	5
Abkürzungsverzeichnis	14
1. Straßenverkehrsgesetz	17
1.1 § 1 Zulassung	17
1.2 § 1a Kraftfahrzeuge mit hoch- oder vollautomatisierter Fahrfunktion	18
1.3 § 1b Rechte und Pflichten des Fahrzeugführers bei Nutzung hoch- oder vollautomatisierter Fahrfunktionen	20
1.4 § 2 Fahrerlaubnis und Führerschein	21
1.5 § 3 Entziehung der Fahrerlaubnis	24
1.6 § 21 Fahren ohne Fahrerlaubnis	25
1.7 § 22 Kennzeichenmissbrauch	27
1.8 § 22a Missbräuchliches Herstellen, Vertreiben oder Ausgeben von Kennzeichen	29
1.9 § 24a 0,5 Promille-Grenze	30
1.10 § 24c Alkoholverbot für Fahranfänger und Fahranfängerinnen	33
1.11 § 25a Kostentragungspflicht des Halters eines Kraftfahrzeugs	34
2. Straßenverkehrsordnung	35
2.1 § 1 Grundregeln	35
2.2 § 2 Straßenbenutzung durch Fahrzeuge	39
2.3 § 3 Geschwindigkeit	44
2.4 § 4 Abstand	46
2.5 § 5 Überholen	48
2.6 § 6 Vorbeifahren	53
2.7 § 7 Benutzung von Fahrstreifen durch Kraftfahrzeuge	55
2.8 § 7a Abgehende Fahrstreifen, Einfädelungs- und Ausfädelungsstreifen	59

2.9	§ 8 Vorfahrt	60
2.10	§ 9 Abbiegen, Wenden und Rückwärtsfahren	63
2.11	§ 10 Einfahren und Anfahren	66
2.12	§ 11 Besondere Verkehrslagen	67
2.13	§ 12 Halten und Parken	68
2.14	§ 14 Sorgfaltspflichten beim Ein- und Aussteigen	74
2.15	§ 15 Liegenbleiben von Fahrzeugen	75
2.16	§ 15a Abschleppen von Fahrzeugen	77
2.17	§ 16 Warnzeichen	77
2.18	§ 17 Beleuchtung	79
2.19	§ 19 Bahnübergänge	83
2.20	§ 20 Öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse	83
2.21	§ 21 Personenbeförderung	85
2.22	§ 21a Sicherheitsgurte, Rollstuhl-Rückhaltesysteme, Rollstuhlnutzer-Rückhaltesysteme, Schutzhelme	92
2.23	§ 22 Ladung	97
2.24	§ 23 Sonstige Pflichten des Fahrzeugführenden	100
2.25	§ 24 Besondere Fortbewegungsmittel	111
2.26	§ 25 Fußgänger	112
2.27	§ 26 Fußgängerüberwege	114
2.28	§ 30 Umweltschutz, Sonn- und Feiertagsfahrverbot	116
2.29	§ 32 Verkehrshindernisse	119
2.30	§ 33 Verkehrsbeeinträchtigungen	121
2.31	§ 35 Sonderrechte	122
2.32	§ 37 Wechsellichtzeichen, Dauerlichtzeichen und Grünpfeil	126
2.33	§ 38 Blaues und gelbes Blinklicht	127
3.	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung	129
3.1	§ 16 Grundregel der Zulassung	129
3.2	§ 17 Einschränkung und Entziehung der Zulassung	130
3.3	§ 19 Erteilung und Wirksamkeit der Betriebserlaubnis	131
3.4	§ 30 Beschaffenheit der Fahrzeuge	135
3.5	§ 31 Verantwortung für den Betrieb der Fahrzeuge	138
3.6	§ 31b Überprüfung mitzuführender Gegenstände	142

3.7	§ 31d Gewichte, Abmessungen und Beschaffenheit ausländischer Fzg.	142
3.8	§ 33 Schleppen von Fzg.	144
3.9	§ 35h Erste-Hilfe-Material in Kfz	145
3.10	§ 36 Bereifung und Laufflächen	146
3.11	§ 49a Lichttechnische Einrichtungen, allgemeine Grundsätze	149
3.12	§ 63a Beschreibung von Fahrrädern	150
3.13	§ 67 Lichttechnische Einrichtungen an Fahrrädern	151
3.14	§ 67a Lichttechnische Einrichtungen an Fahrradanhängern	154
4.	Fahrerlaubnisverordnung	156
4.1	§ 1 Grundregel der Zulassung	156
4.2	§ 2 Eingeschränkte Zulassung	156
4.3	§ 3 Einschränkung und Entziehung der Zulassung.	158
4.4	§ 4 Erlaubnispflicht und Ausweispflicht für das Führen von Kraftfahrzeugen	160
4.5	§ 5 Sonderbestimmungen für das Führen von Mofas und geschwindigkeitsbeschränkten Kraftfahrzeugen	164
4.6	Fahrerlaubnisse, erteilt seit 19.01.2013	165
4.6.1	Motorrad-Führerschein Klasse A	166
4.6.2	Motorrad-Führerschein Klasse A2	168
4.6.3	Motorrad-Führerschein Klasse Leichtkrafträder	170
4.6.4	Motorrad-Führerschein Klasse Kleinkrafträder	172
4.6.5	Führerschein für landwirtschaftliche Kraftfahrzeuge Klasse L	174
4.6.6	Führerschein für landwirtschaftliche Kraftfahrzeuge Klasse T	174
4.6.7	Führerschein für Personenkraftwagen Klasse B	175
4.6.8	Führerschein für Pkw mit Anhänger Klasse BE	177

4.6.9	Führerschein für kleine Lastkraftwagen Klasse C1	178
4.6.10	Führerschein für kleine Lastkraftwagen mit Anhänger Klasse C1E	180
4.6.11	Führerschein für große Lastkraftwagen Klasse C	181
4.6.12	Führerschein für große Lastkraftwagen mit Anhänger Klasse CE	182
4.6.13	Führerschein für kleine Kraftomnibusse Klasse D1	183
4.6.14	Führerschein für kleine Kraftomnibusse mit Anhänger Klasse D1E	184
4.6.15	Führerschein für große Kraftomnibusse Klasse D	185
4.6.16	Führerschein für große Kraftomnibusse mit Anhänger Klasse DE	185
4.7	Anlage 3 (zu § 6 Abs. 6) Umstellung von FE alten Rechts und Umtausch von Führerscheinen nach bisherigen Mustern	186
4.7.1	Erteilungsdatum bis zum 31.12.1998	187
4.7.2	Erteilungsdatum vom 01.01.1999 bis zum 18.01.2013	189
4.8	Anlage 9 (zu § 25 Abs. 3) Verwendung von Schlüsselzahlen für Eintragungen in den Führerschein	190
4.9	§ 7 Ordentlicher Wohnsitz im Inland	195
4.10	§ 9 Voraussetzungen des Vorbesitzes einer Fahrerlaubnis anderer Klassen	195
4.11	§ 23 Geltungsdauer der Fahrerlaubnis, Beschränkungen und Auflagen.	196
4.12	§ 24 Verlängerung von Fahrerlaubnissen	198
4.13	§ 28 Anerkennung von Fahrerlaubnissen aus Mitgliedstaaten der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über EWR	198
4.14	§ 29 Ausländische Fahrerlaubnisse	203

4.15	§ 29a Fahrerlaubnisse von in Deutschland stationierten Angehörigen der Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika und Kanadas	205
4.16	§ 46 Entziehung, Beschränkung, Auflagen	206
4.17	§ 47 Verfahrensregelungen	208
4.18	§ 48a Begleitendes Fahren ab 17 Jahre	211
5.	Fahrzeug-Zulassungsverordnung.	217
5.1	§ 1 Anwendungsbereich.	217
5.2	§ 3 Notwendigkeit einer Zulassung	217
5.3	§ 4 Voraussetzungen für eine Inbetriebsetzung zulassungsfreier Fahrzeuge	223
5.4	§ 5 Beschränkung und Untersagung des Betriebs von Fahrzeugen	225
5.5	§ 9 Besondere Kennzeichen	227
5.6	§ 9a Kennzeichnung elektrisch betriebener Fahrzeuge.	228
5.7	§ 13 Mitteilungspflichten bei Änderungen	230
5.8	§ 14 Außerbetriebsetzung, Wiederzulassung	231
5.9	§ 15a Zulässigkeit Internetbasierter Zulassungsverfahren	233
5.10	§ 15i Gemeinsame Regelungen für die Zulassung und Änderungen	234
5.11	§ 16 Prüfungsfahrten, Probefahrten und Überführungsfahrten mit rotem Kennzeichen	236
5.12	§ 16a Probefahrten und Überführungsfahrten mit Kurzzeitkennzeichen	245
5.13	§ 17 Fahrten zur Teilnahme an Veranstaltungen für Oldtimer.	255
5.14	§ 19 Fahrten zur dauerhaften Verbringung des Fahrzeugs ins Ausland.	256
5.15	§ 20 Vorübergehende Teilnahme am Straßenverkehr im Inland.	258
5.16	§ 22 Beschränkung und Untersagung des Betriebs ausländischer Fahrzeuge	262

6.	Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr – Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung – eKFV	263
6.1	§ 1 Anwendungsbereich.	263
6.2	§ 2 Anforderungen an das Inbetriebsetzen	265
6.3	§ 3 Berechtigung zum Führen	268
6.4	§§ 4 bis 7 Technische Ausstattung und Sicherheitsanforderungen (Zusammenfassung)	270
6.4.1	§ 4 Zwei Bremsen nach § 65 StVZO	270
6.4.2	§ 5 LTE nach § 67 StVZO	270
6.4.3	§ 6 Helltönende Glocke nach § 64a der StVZO.	270
6.4.4	§ 7 Sicherheitsanforderungen an Bauart	270
6.5	§ 8 Personenbeförderung und Anhängerbetrieb	271
6.6	§ 9 Anwendung der StVO.	271
6.7	§ 10 Zulässige Verkehrsflächen.	271
6.8	§ 11 Allgemeine Verhaltensregeln	280
6.9	§ 12 Besonderheiten bei angeordneten Verkehrsverboten nach der StVO	281
6.10	§ 13 Lichtzeichen.	282
6.11	§ 14 Ordnungswidrigkeiten	282
6.12	EKF, die nicht von der Verordnung erfasst sind	283
7.	Strafprozessordnung	285
7.1	§ 94 Sicherstellung und Beschlagnahme von Gegenständen zu Beweis Zwecken	285
7.2	§ 98 Verfahren bei der Beschlagnahme.	286
7.3	§ 111a Vorläufige Entziehung der FE	287
8.	Strafgesetzbuch	290
8.1	§ 69 Entziehung der FE	290
8.2	§ 69b Wirkung der Entziehung bei einer ausländischen Fahrerlaubnis	292
8.3	§ 142 Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort	293
8.4	§ 240 Nötigung.	300
8.5	§ 243 Besonders schwerer Fall des Diebstahls	302

8.6	§ 267 Urkundenfälschung	303
8.7	§ 268 Fälschung technischer Aufzeichnungen	304
8.8	§ 269 Fälschung beweiserheblicher Daten	306
8.9	§ 281 Missbrauch von Ausweispapieren	306
8.10	§ 315b Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr . . .	307
8.11	§ 315c Gefährdung des Straßenverkehrs.	314
8.12	§ 315d Verbotene Kraftfahrzeugrennen.	329
8.13	§ 315f Einziehung	337
8.14	§ 74 Einziehung von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten bei Tätern und Teilnehmern.	337
8.15	§ 74a Einziehung von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten bei anderen	338
8.16	§ 316 Trunkenheit im Verkehr	338
	Quellen-/Literaturnachweis	342

Abkürzungsverzeichnis

ABE	Allgemeine Betriebserlaubnis
Abs.	Absatz/Absätze
a.g.O.	außerhalb geschlossener Ortschaften
Anh.	Anhänger
AO	Abgabenordnung
AusnVO	Ausnahmereverordnung
BAB	Bundesautobahn
bbH	bauartbestimmte Höchstgeschwindigkeit
BE	Betriebserlaubnis
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BKatV	Bußgeldkatalog-Verordnung
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und Infrastruktur
EBE	Einzelbetriebserlaubnis
EKF/eKF	Elektrokleinstfahrzeug
eKFV	Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung
EmoG	Elektromobilitätsgesetz
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FE	Fahrerlaubnis
FeV	Fahrerlaubnis-Verordnung
FmH	Fahrrad mit Hilfsmotor
FRA	Fahrtrichtungsanzeiger
FS	Führerschein

FU	Fahrunsicherheit
Fzg	Fahrzeug/Fahrzeuge/Fahrzeugs
FZV	Fahrzeug-Zulassungsverordnung
GiV	Gefahr im Verzug
HU	Hauptuntersuchung
i.g.O.	innerhalb geschlossener Ortschaften
i.V.m.	in Verbindung mit
JGG	Jugendgerichtsgesetz
Kfz	Kraftfahrzeug/e
KKR	Kleinkraftrad
KraftStG	Kraftfahrzeugsteuergesetz 2002
KBA	Kraftfahrt-Bundesamt
KOM	Kraftomnibus
KV	Körperverletzung
Kw	Kilowatt
LKR	Leichtkraftrad
Lkw	Lastkraftwagen
Lof. Zwecke	land- oder forstwirtschaftliche Zwecke
LTE	Lichttechnische Einrichtung
LZA	Lichtzeichenanlage
MobHV	Mobilitätshilfenverordnung
MP	Medikamentenprivileg
öVR	öffentlicher Verkehrsraum
OWi	Ordnungswidrigkeit(en)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PED	Polizeieinzeldienst
PolG BW	Polizeigesetz Baden-Württemberg

PVD	Polizeivollzugsdienst
Rili	Richtlinie
SP	Sicherheitsprüfung
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StrG	Straßengesetz für Baden-Württemberg
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
TBNR	Tatbestandsnummer
TE	Tateinheit
TM	Tatmehrheit
VO	Verordnung
VT	Verkehrsteilnehmer
VwV	Verwaltungsvorschrift
Z	Zeichen
ZB	Zulassungsbescheinigung
zG	zulässige Gesamtmasse
zGG	zulässiges Gesamtgewicht

1. Straßenverkehrsgesetz

1.1 § 1 Zulassung

(1) Kfz und ihre Anh., die auf öffentlichen Straßen in Betrieb gesetzt werden sollen, müssen von der zuständigen Behörde (Zulassungsbehörde) zum Verkehr zugelassen sein. Die Zulassung erfolgt auf Antrag des Verfügungsberechtigten des Fzg bei Vorliegen einer BE, Einzelgenehmigung oder EG-Typgenehmigung durch Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens.

(2) Als Kfz im Sinne dieses Gesetzes gelten Land-Fzg, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein.

(3) Keine Kfz im Sinne dieses Gesetzes sind Land-Fzg, die durch Muskelkraft fortbewegt werden und mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb mit einer Nenndauerleistung von höchstens 0,25 kW ausgestattet sind, dessen Unterstützung sich mit zunehmender Fzg-Geschwindigkeit progressiv verringert und

- 1. beim Erreichen einer Geschwindigkeit von 25 km/h oder früher,*
- 2. wenn der Fahrer im Treten einhält,*

unterbrochen wird. Satz 1 gilt auch dann, soweit die in Satz 1 bezeichneten Fzg zusätzlich über eine elektromotorische Anfahr- oder Schiebehilfe verfügen, die eine Beschleunigung des Fzg auf eine Geschwindigkeit von bis zu 6 km/h, auch ohne gleichzeitiges Treten des Fahrers, ermöglicht. Für Fzg im Sinne der Sätze 1 und 2 sind die Vorschriften über Fahrräder anzuwenden.

Hinweise:

- ▶ Unerheblich ist die Antriebsart, egal ob Verbrennungsmaschine, Batterie oder E-Motor.
 - Somit sind auch Elektrokarren und Elektroscooter Kfz

1. Straßenverkehrsgesetz

- Die in Abs. 3 aufgeführten Fzg sind die sogenannten Pedelecs. Dies sind keine Kfz i.S. d. StVZO, sondern andere Straßenfahrzeuge, d.h. Fahrräder.
- Deshalb benötigt man keine Einzelgenehmigung, unterliegt nicht der Helmpflicht und muss das Fzg nicht versichern. Eine Prüfbescheinigung ist nicht erforderlich.
- Pedelecs mit einer Geschwindigkeit von mehr als 25 km/h oder mehr als 0,25 kW Leistung oder mit einer elektromotorischen Anfahr- oder Schiebehilfe, die eine Beschleunigung des Fzg auf eine Geschwindigkeit von mehr als 6 km/h ermöglicht, fallen nicht unter die Ausnahmereordnung.
- ▶ Je nach Leistung bzw. bbH benötigt man eine Prüfbescheinigung oder sogar eine FE.
Benötigt wird
 - bei bbH bis 25 km/h aber mehr als 0,25 kW, eine Prüfbescheinigung,
 - bei bbH bis 45 km/h und max. 4 kW FE-Klasse AM,
 - bei bbH über 45 km/h FE-Klasse A1.
- ▶ Da das Pedelec kein Kfz ist, können die §§ 24a und 24c StVG nicht angewandt werden.

1.2 § 1a Kraftfahrzeuge mit hoch- oder vollautomatisierter Fahrfunktion

(1) Der Betrieb eines Kfz mittels hoch- oder vollautomatisierter Fahrfunktion ist zulässig, wenn die Funktion bestimmungsgemäß verwendet wird.

Hinweise:

- ▶ 5 Stufen des automatisierten Fahrens:
 - Stufe 1 Assistiertes Fahren: Das System unterstützt im bestimmten Anwendungsfall den Fahrer (Rückfahrassistent, Abstands- und Geschwindigkeitsregelung oder Spurmittelführung).

- Stufe 2 Teilautomatisiertes Fahren: Das System übernimmt die Längs- und Querführung des Fahrzeugs (Automatisches Anfahren, Beschleunigen und Bremsen, wiederkehrendes Parken wird übernommen).
- Stufe 3 Hochautomatisiertes Fahren: System übernimmt in bestimmten Fällen komplette Fahraufgaben, die der Fahrer nicht dauerhaft überwachen muss. Das System warnt rechtzeitig, wenn ein Eingreifen des Fahrers notwendig ist. Fzg kann die komplette Steuerung in Längs- und Querführung übernehmen, z.B. Autobahn- und Staufolgefahrten. Stößt das System an seine Grenzen, warnt es den Fahrer mehrere Sekunden zuvor, die Steuerung zu übernehmen.
- Stufe 4 Vollautomatisiertes Fahren: Systeme, die der Fahrer nicht überwachen muss. Das System kann im definierten Anwendungsfall alle Situationen automatisch bewältigen und auch bei einem Systemfehler bleibt die Verantwortung beim System, wie z.B. beim Automated Valet Parking. Hier sucht das Fzg selbstständig einen Parkplatz, und man kann das geparkte Fzg per App anfordern. Systeme, die lt. Hersteller z.B. nur für die Autobahn ausgelegt sind, dürfen auch nur dort verwendet werden.
- Stufe 5 Fahrerloses Fahren: Es gibt nur noch Fahrgäste, keinen Fahrer.

(2 bis 4) Kraftfahrzeuge (Zusammenfassung)

Hinweise:

- ▶ Abs. 2: Kfz der Stufe 3 und 4 dieser Vorschrift sind Fzg, die
 - das Fzg in Längs- und Querführung steuern können,
 - in der Lage sind, den Verkehrsvorschriften selbstständig zu entsprechen,
 - jederzeit manuell übersteuerbar/deaktivierbar sind,
 - ihre Systemgrenzen selbst erkennen,
 - den Fahrer rechtzeitig und aktiv zur Übernahme der Steuerung auffordern.

- ▶ Im Dez. 2021 wird der Daimler AG erstmalig durch das KBA eine Genehmigung für Stufe 3 (von 5 Stufen) in der S-Klasse erteilt.
- ▶ Diese gilt auf BAB bis 60 km/h Höchstgeschwindigkeit z.B. für folgende Situationen:
 - Stop-and-go-Verkehr,
 - Stau,
 - zähfließender Verkehr in Baustellenbereichen.
- ▶ Bei Unfällen, wenn der Drive-Pilot die Fahraufgaben übernimmt, haftet der Hersteller.
- ▶ Weiteres Ziel: Genehmigung bis 130 km/h auf BAB.
- ▶ Bei Fzg dieser Stufe ist der Fahrer auch während der Nutzung der automatisierten Funktion weiterhin Fzg-Führer, da er immer in der Lage sein muss, die Steuerung zu übernehmen (§ 1b StVG).
 - D.h. es gelten weiterhin die Vorschriften zur Fahrtüchtigkeit (Alkohol, körperliche Mängel etc.).
 - Erste Ausnahme hiervon ist § 23 Abs. 1a StVO, der „Handy-Verstoß“ (siehe dort).

1.3 § 1b Rechte und Pflichten des Fahrzeugführers bei Nutzung hoch- oder vollautomatisierter Fahrfunktionen

(1) Der Fzg-Führer darf sich während der Fzg-Führung mittels hoch- oder vollautomatisierter Fahrfunktionen gemäß § 1a vom Verkehrsgeschehen und der Fahrzeugsteuerung abwenden; dabei muss er derart wahrnehmungsbereit bleiben, dass er seiner Pflicht nach Absatz 2 jederzeit nachkommen kann.

(2) Der Fzg-Führer ist verpflichtet, die Fahrzeugsteuerung unverzüglich wieder zu übernehmen,

1. wenn das hoch- oder vollautomatisierte System ihn dazu auffordert oder

2. *wenn er erkennt oder auf Grund offensichtlicher Umstände erkennen muss, dass die Voraussetzungen für eine bestimmungsgemäße Verwendung der hoch- oder vollautomatisierten Fahrfunktionen nicht mehr vorliegen.*

Hinweise:

- ▶ Erlaubnis, sich „fahrfremden Tätigkeiten“ zu widmen, sofern jederzeit die Steuerung übernommen werden kann.
- ▶ Dazu zählt, im Rahmen der Systembeschreibung, die Hände vom Lenkrad zu nehmen und den Blick von der Straße zu wenden.
- ▶ Offensichtliche Umstände aus Abs. 2 können technische Störungen des Fzg sein oder wenn andere Fzg-Führer durch Hu-pen auf einen Fahrfehler hinweisen.
- ▶ Zum automatisierten Fahren siehe auch §§ 1c bis 1l StVG.

1.4 § 2 Fahrerlaubnis und Führerschein

(1) Wer auf öffentlichen Straßen ein Kfz führt, bedarf der Erlaubnis (FE) der zuständigen Behörde (FE-Behörde). Die FE wird in bestimmten Klassen erteilt. Sie ist durch eine amtliche Bescheinigung (FS) nachzuweisen.

Hinweise:

- ▶ Nur wer fährt, der führt ein Kfz. Vorbereitende Handlungen wie Zündschlüssel ins Schloss stecken, sind noch kein Führen.
- ▶ FE ist der rechtstechnische Ausdruck für die behördlich erteilte Ermächtigung zum Führen von Kfz.
- ▶ FE kann vom Gericht, z.B. nach einer Trunkenheitsfahrt gem. § 111a StPO vorläufig entzogen werden. Polizeiliche Beschlagnahme dient als vorbereitende Maßnahme.

1. Straßenverkehrsgesetz

- ▶ FS ist eine Urkunde i.S.d. § 267 StGB (Urkundenfälschung) und gleichzeitig ein Ausweispapier nach § 281 StGB (Missbrauch von Ausweispapieren).
- ▶ Kfz führt, wer es unter bestimmungsgemäßer Anwendung seiner Antriebskräfte, unter eigener Allein- oder Mitverantwortung in Bewegung setzt und dabei das Fzg unter Handhabung seiner technischen Vorrichtungen während der Fahrbewegung ganz oder wenigstens z.T. leitet.
- ▶ Bauartbestimmte Höchstgeschwindigkeit (bbh)
 - Darunter versteht man die Geschwindigkeit, die von einem Kfz nach seiner vom Hersteller konstruktiv vorgegebenen Bauart oder infolge der Wirksamkeit zusätzlicher technischer Maßnahmen auf ebener Bahn bei bestimmungsgemäßer Benutzung nicht überschritten werden kann.
 - Dies ist dann gegeben, wenn das Fzg durch bauliche Änderung insbesondere durch Einbau eines anderen Motors oder Getriebes, insgesamt in einen Zustand versetzt wird, der die Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit dauerhaft unmöglich macht, oder dass die bbH durch Anbringung technischer Vorrichtungen/Einrichtungen nicht überschritten werden kann.

Beispiele:

- FmH 45 wird durch Drosselsatz (elektronische Einspritzregelung) zu FmH 25.
 - Aus einem Motorrad (50 kW) wird durch den Einbau technischer Vorrichtung (Gaswegbegrenzer) ein Klasse A2-Motorrad (35 kW).
- ▶ Auf die Schwierigkeit, so eine Einrichtung zu entfernen (Fachwissen), kommt es nicht mehr an.

(12) Die Polizei hat Informationen über Tatsachen, die auf nicht nur vorübergehende Mängel hinsichtlich der Eignung oder auf Mängel hinsichtlich der Befähigung einer Person zum Führen von Kfz schließen lassen, den FE-Behörden zu übermitteln, soweit dies für die

Überprüfung der Eignung oder Befähigung aus der Sicht der übermittelnden Stelle erforderlich ist.

Hinweise:

- ▶ Auch Infos über Führer fahrerlaubnisfreier Kfz wie Mofas oder Krankenfahrstühle und auch Führer von Fahrrädern fallen unter die Informationspflicht.
- ▶ Anzeichen für Alkohol- oder Drogenmissbrauch sind mitzuteilen.
- ▶ Vorübergehende Beeinträchtigungen sind nicht mitzuteilen (z.B. Gipsbein).
- ▶ Charakterliche Mängel fallen ebenfalls unter die Mitteilungspflicht (z.B. wiederholte Gewalttätigkeiten/KV-Delikte).
- ▶ Weitere Hinweise siehe §§ 23 und 46 FeV.

(15) Fahrlehrer

Wer zur Ausbildung, zur Ablegung der Prüfung oder zur Begutachtung der Eignung oder Befähigung ein Kfz auf öffentlichen Straßen führt, muss dabei von einem Fahrlehrer oder einem Fahrlehreranwärter im Sinne des Fahrlehrergesetzes begleitet werden. Bei den Fahrten nach Satz 1 sowie bei der Hin- und Rückfahrt zu oder von einer Prüfung oder einer Begutachtung gilt i.S. dieses Gesetzes der Fahrlehrer oder der Fahrlehreranwärter als Führer des Kfz, wenn der Kfz-Führer keine entsprechende FE besitzt.

Hinweise:

- ▶ Fahrlehrer ist Kfz-Führer in Bezug auf den Fahrschüler, da dieser noch keine FE besitzt und sich somit wegen Fahrens ohne FE strafbar machen würde.
- ▶ Fahrlehrer ist für die Verkehrsbeobachtung und Führung verantwortlich.
- ▶ Er muss den Schüler ständig beobachten und notfalls sofort eingreifen.

- ▶ Stellt der Fahrlehrer zu schwierige Aufgaben, muss er für den Schaden einstehen.
- ▶ Fahrschüler haftet nicht, wenn er die Anweisungen des Fahrlehrers befolgt.
- ▶ Aber er kann, je nach Ausbildungsstand, für vermeidbare Fehler mitverantwortlich sein.
- ▶ Fahrlehrer, der sich nicht verkehrserheblich verhält, kann nicht wegen Alkoholdelikten belangt werden, da er kein Fzg-Führer ist. Nur dann, wenn er auf die Steuerung des Fzg einwirkt, wird er zum Fzg-Führer.
- ▶ Fahrlehrer, der als Beifahrer neben einem fortgeschrittenen Fahrschüler sitzt, führt nicht im Sinne des § 23 Abs. 1a Satz 1 StVO ein Fahrzeug. Er darf somit als Beifahrer mit einem Handy telefonieren. Verlangt wird der fortgeschrittene Fahrschüler. Meine Meinung: Fortgeschritten ist derjenige, der kurz vor der Fahrprüfung steht.

1.5 § 3 Entziehung der Fahrerlaubnis

(1) Erweist sich jemand als ungeeignet oder nicht befähigt zum Führen von Kfz, so hat ihm die FE-Behörde die FE zu entziehen. Bei einer ausländischen FE hat die Entziehung – auch wenn sie nach anderen Vorschriften erfolgt – die Wirkung einer Aberkennung des Rechts, von der FE im Inland Gebrauch zu machen. § 2 Abs. 7 und 8 gilt entsprechend.

Hinweise:

- ▶ Ungeeignetheit muss aufgrund von Tatsachen erwiesen sein.
- ▶ FE-Behörde hat die Möglichkeit, ein ärztliches Zeugnis oder ein Gutachten erstellen zu lassen.
- ▶ Siehe auch §§ 23 und 46 FeV.

(2) Mit der Entziehung erlischt die FE. Bei einer ausländischen FE erlischt das Recht zum Führen von Kfz im Inland. Nach der Entziehung ist der FS der FE-Behörde abzuliefern oder zur Eintragung der Entscheidung vorzulegen. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn die FE-Behörde die FE auf Grund anderer Vorschriften entzieht.

1.6 § 21 Fahren ohne Fahrerlaubnis

(1) Mit Freiheitsstrafe [...] wird bestraft, wer

- 1. ein Kfz führt, obwohl er die dazu erforderliche FE nicht hat oder ihm das Führen des Fzg nach § 44 des Strafgesetzbuchs oder nach § 25 dieses Gesetzes verboten ist, oder*

Hinweise:

- ▶ Beachte Halterpflichten aus § 31 Abs. 1 StVZO:
 - Fahrer muss zur selbstständigen Leitung geeignet sein.
 - Halter hat die Pflicht, die FE zu kontrollieren und die Fahrtüchtigkeit des Fahrers zu überprüfen.
- ▶ Erst wenn der FS nach bestandener Prüfung ausgehändigt ist, ist die FE erteilt.
- ▶ Fahren ohne FE ist eine Dauerstraftat, die durch kurze Unterbrechung nicht in zwei Taten aufgeteilt wird.
- ▶ Fahren ohne FE liegt z.B. vor, wenn
 - Täter noch nie eine FE besessen hat,
 - Täter eine unzureichende FE hat (§ 6 FeV i.V.m. Anlage 3),
 - Täter die Geltungsdauer der FE nicht beachtet (§ 23 FeV),
 - Täter eine gegenständliche Beschränkung der FE missachtet (§§ 23, 46 FeV),
 - FE durch Täuschung oder Bestechung erlangt wurde,
 - FE nach § 3 StVG durch die Verwaltungsbehörde entzogen wurde,
 - Täter Inhaber einer außerdeutschen FE ist (nicht EU- oder EWR-FE-Inhaber mit ordentlichem Wohnsitz im Inland)

1. Straßenverkehrsgesetz

und seinen ordentlichen Wohnsitz schon länger als 6 Monate in Deutschland hat.

- Besitzt der Fahrer eine FE, die nur bis zu einer bestimmten bbH gültig ist, so fährt er ohne FE, wenn er durch technische Veränderungen eine höhere Geschwindigkeit erzielt.
- KKR fährt mit 60 km/h anstatt 45 km/h. Er benötigt nun die Klasse A1, Klasse AM reicht nicht mehr aus.

2. *als Halter eines Kfz anordnet oder zulässt, dass jemand das Fzg führt, der die dazu erforderliche FE nicht hat oder dem das Führen des Fzg nach § 44 des Strafgesetzbuchs oder nach § 25 dieses Gesetzes verboten ist.*

Hinweise:

- ▶ Halter ist dafür verantwortlich, dass kein Unbefugter mit dem Kfz fahren kann.
- ▶ Er muss sich davon überzeugen, dass der Fahrer die entsprechende FE besitzt.
- ▶ Kennt der Halter die FE des Fahrers, muss er nur bei begründeten Zweifeln den FS nochmals prüfen.
- ▶ Anordnen ist ein bewusstes Verhalten und setzt ein gezieltes Handeln, also Vorsatz voraus.
- ▶ „Zulassen“ ist gleichbedeutend mit „Ermöglichen“.

(2) Mit Freiheitsstrafe [...] wird bestraft, wer

- 1. eine Tat nach Absatz 1 fahrlässig begeht,*
- 2. vorsätzlich oder fahrlässig ein Kfz führt, obwohl der vorgeschriebene FS nach § 94 der StPO in Verwahrung genommen, sichergestellt oder beschlagnahmt ist, oder*
- 3. vorsätzlich oder fahrlässig als Halter eines Kfz anordnet oder zulässt, dass jemand das Fzg führt, obwohl der vorgeschriebene FS nach § 94 der StPO in Verwahrung genommen, sichergestellt oder beschlagnahmt ist.*

1.7 § 22 Kennzeichenmissbrauch

(1) Wer in rechtswidriger Absicht

- 1. ein Kfz oder einen Kfz-Anh., für die ein amtliches Kennzeichen nicht ausgegeben oder zugelassen worden ist, mit einem Zeichen versieht, das geeignet ist, den Anschein amtlicher Kennzeichnung hervorzurufen,*
- 2. ein Kfz oder einen Kfz-Anh. mit einer anderen als der amtlich für das Fzg ausgegebenen oder zugelassenen Kennzeichnung versieht,*
- 3. das an einem Kfz oder einem Kfz-Anh. angebrachte amtliche Kennzeichen verändert, beseitigt, verdeckt oder sonst in seiner Erkennbarkeit beeinträchtigt,*

wird, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die gleiche Strafe trifft Personen, welche auf öffentlichen Wegen oder Plätzen von einem Kfz oder einem Kfz-Anh. Gebrauch machen, von denen sie wissen, dass die Kennzeichnung in der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art gefälscht, verfälscht oder unterdrückt worden ist.

Hinweise:

- ▶ Durch Manipulation des Kennzeichens soll Feststellung des Halters verhindert werden.
- ▶ Amtliche Kennzeichen gemäß § 22 sind:
 - Kennzeichen nach § 8 FZV
 - Oldtimerkennzeichen § 9 FZV
 - amtliche „grüne Kennzeichen“ § 9 FZV
 - Saisonkennzeichen § 9 FZV
 - Kurzzeitkennzeichen und rote Kennzeichen §§ 16, 16a, 17 FZV,
 - Ausfuhrkennzeichen § 19 FZV,
 - Nationalitätszeichen „D“ § 10 FZV und
 - Kennzeichen von ausl. Kfz § 21 FZV.

1. Straßenverkehrsgesetz

- ▶ Versicherungskennzeichen gelten nicht als amtl. Kennzeichen.
- ▶ Es fallen nur Kfz und Anh. darunter, die nach §§ 3 bzw. 4 FZV ein amtliches Kennzeichen führen müssen.
- ▶ Es muss sich um ein verwechslungsfähiges Kennzeichen handeln, wobei ein gewisses Maß an Ähnlichkeit erforderlich ist. Fantasiekennzeichen scheiden somit aus.
- ▶ § 22 nur anwendbar, wenn die Tat nicht anderweitig mit schwererer Strafe bedroht ist. Siehe § 267 StGB.
- ▶ Wird ein Kennzeichen vor der Anbringung am Kfz verändert, und nach der Veränderung am Fzg angebracht, kommt § 22 Abs. 1 Nr. 3 StVG nicht in Betracht, da das Gesetz den Wortlaut „angebrachtes Kennzeichen“ verwendet. Aber § 267 StGB ist zu prüfen.
- ▶ Zur Vollendung ist kein Fahren im Straßenverkehr erforderlich. Es genügt bereits die Erfüllung der o.g. Tathandlungen.
- ▶ Allgemein gilt: Wer ein entstempeltes, abgelaufenes oder ungültiges Kennzeichen am Kfz belässt, versieht es **nicht** mit einem falschen Kennzeichen. Fzg ist aber nicht mehr zugelassen; OWi nach den §§ 3 bzw. 4 FZV.
- ▶ Das Anbringen i.S.v. „mit Zeichen versieht“ (Abs. 1 Nr. 1) setzt nicht zwingend eine feste Verbindung voraus (z.B. Anschrauben). Es genügt auch das Aufstellen hinter der Windschutzscheibe.

Beispiele für Manipulationen:

- Reflektierende Folie wird aufgeklebt.
- Motorradkennzeichen wird stark nach oben gebogen, um das Ablesen unmöglich zu machen.
- Kfz oder der Anh. wird mit einem Zeichen versehen, das den Anschein eines amtlichen Kennzeichens hervorrufen kann, z.B. wird ein ungestempeltes/entstempeltes Kennzeichen am Fzg. angebracht. Wird ein amtl. Kennzeichen eines anderen Fzg angebracht, dann § 267 StGB, da nun Urkunde.

- Bei ungestempelten/entstempelten Kennzeichen wird der Buchstabe F zu einem E abgeändert oder aus der Zahl 3 wird die Zahl 8, dann § 22 StVG. Wird dasselbe mit amtlichen Kennzeichen durchgeführt, dann § 267 StGB, da Urkunde.
- Kennzeichenbeleuchtung wird ausgeschaltet, um das Ablesen des Kennzeichens zu verhindern (z.B. Polizeiflucht).
- Rotes Kennzeichen wird nicht an dem dafür vorgesehenen Kfz, sondern an einem anderen Kfz angebracht. Nicht § 267 StGB, da Kennzeichen und Fzg keine Einheit bilden, keine Urkunde.

1.8 § 22a Missbräuchliches Herstellen, Vertreiben oder Ausgeben von Kennzeichen

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. *Kennzeichen ohne vorherige Anzeige bei der zuständigen Behörde herstellt, vertreibt oder ausgibt, oder*

Hinweise:

- ▶ Nr. 1 gilt nur für deutsche Kennzeichen.
 - ▶ Anzeige erfolgt nach § 6b Abs. 1 StVG.
 - ▶ § 6b Herstellung, Vertrieb und Ausgabe von Kennzeichen. Wer Kennzeichen für Fzg herstellen, vertreiben oder ausgeben will, hat dies der Zulassungsbehörde vorher anzuzeigen.
2. *(weggefallen)*
 3. *Kennzeichen in der Absicht nachmacht, dass sie als amtlich zugelassene Kennzeichen verwendet oder in Verkehr gebracht werden oder dass ein solches Verwenden oder Inverkehrbringen ermöglicht werde, oder Kennzeichen in dieser Absicht so verfälscht, dass der Anschein der Echtheit hervorgerufen wird, oder*
 4. *nachgemachte oder verfälschte Kennzeichen feilhält oder in den Verkehr bringt.*

Hinweise:

- ▶ Bestraft werden Handlungen im Vorfeld des Kennzeichenmissbrauchs nach § 22 StVG.
- ▶ Die Nr. 3 und 4 erfassen alle Kennzeichen, deren missbräuchliche Verwendung unter § 22 StVG fielen, also auch ausländische Kennzeichen.

(2) Nachgemachte oder verfälschte Kennzeichen, auf die sich eine Straftat nach Abs. 1 bezieht, können eingezogen werden. § 74a des StGB ist anzuwenden.

1.9 § 24a 0,5 Promille-Grenze

(1) Ordnungswidrig handelt, wer im Straßenverkehr ein Kfz führt, obwohl er 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt.

Hinweise:

- ▶ Kfz sind z.B. E-Bikes, Segways, motorbetriebene Krankenfahrstühle, Bagger, Mofas, Leichtmofas und E-Scooter.
- ▶ Pedelecs sind keine Kfz (siehe § 1 Abs. 3 StVG und § 63a Abs. 2 StVZO).
- ▶ Mit dem Abs. 2 wurde ein OWi-Tatbestand geschaffen, der bereits den Nachweis einer in der Anlage genannten Substanzen im Blut mit Geldbuße belegt.
 - Kommen drogenbedingte Ausfallerscheinungen hinzu, liegt ein Verstoß nach § 316 StGB vor (relative FU).
 - Absolute FU gibt es im Zusammenhang mit Drogen nicht.
- ▶ Wird ein anderer als in der Anlage aufgeführter Stoff nachgewiesen, scheidet § 24a StVG aus.

- ▶ 0,5–1,09 Promille ohne Ausfallerscheinungen: 24a StVG.
- ▶ Ab 0,3 Promille mit Ausfallerscheinungen bzw. ab 1,1 Promille bei Kfz-Führern oder 1,6 Promille bei Fahrzeugführern: § 316 StGB.
- ▶ Keine Beschlagnahme des FS bei Verstoß nach § 24a StVG, da kein Regelbeispiel nach § 69 Abs. 2 StGB.
- ▶ Nachricht an FE-Behörde.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer unter der Wirkung eines in der Anlage zu dieser Vorschrift genannten berauschenden Mittels im Straßenverkehr ein Kfz führt. Eine solche Wirkung liegt vor, wenn eine in dieser Anlage genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

Hinweise:

- ▶ MP § 24a Abs. 2 StVG.
 - Drogen, die in der Anlage aufgeführt sind, dürfen unter Beachtung des BtMG von Ärzten verschrieben werden; dann kein Verstoß.
 - Ist der Erwerb hinsichtlich des Erlaubnisdatums bereits gestattet (VT führt Stoff mit sich, obwohl Einnahmedatum noch nicht gegeben ist)?
- ▶ Bestimmungsgemäße Einnahme.

Erlaubnis wird zur Selbsttherapie ausgestellt, d.h. Erwerb und Konsum in der angegebenen Dosis erfolgt nicht durch den Arzt, sondern durch den Patienten selbst. Patient hat Zugriff auf den Stoff und führt diesen oft auch mit.
- ▶ Keine Bestimmungsgemäße Einnahme
 - Sobald sich der Patient nicht an die Dosierungsangabe, Art der Anwendung oder Sorte hält, ist die Einnahme nicht